

23. 1. Wesen der Vereinigungen im Sinne des Art. 266 §. 6. B.,  
der Gemeinschaften im Sinne des Abschn. 3 preuß. A. L. R. I. 17,  
der erlaubten Privatgesellschaften im Sinne des preuß. A. L. R. II. 6.

2. Ist im Geltungsgebiete des Handelsgesetzbuches in Verbindung mit dem preuß. Allg. Landrechte bei einer Vereinigung nach

Art. 266 H.G.B. oder einer Gemeinschaft im Sinne des Abschn. 3 preuß. N.L.R. I. 17, welche sich auf Betreibung von Handelsgeschäften bezieht und sich unter keine der im Handelsgesetzbuche geregelten Formen der Gesellschaft ordnen läßt, eine Stipulation verbindlich, durch welche sich ein Teilnehmer des Rechtes begiebt, während eines weder rechnungsmäßig absolut, noch durch die Ausführung eines gewissen bestimmten Geschäftes relativ aber fest begrenzten Zeitraumes aus der Vereinigung, bezw. Gemeinschaft auszutreten?

I. Civilsenat. Urtr. v. 18. April 1883 i. S. Vorstand der Vereinigten Expeditionsfirmen zu B. (Kl.) w. die Handlung S. A. F. (Bekl.)  
Rep. I. 159/83.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

In Bezug auf das Wesen der in der Überschrift unter 1 bezeichneten Vereinigungen, Gemeinschaften und Gesellschaften und als Beantwortung der in der Überschrift gestellten Frage ist in den  
Gründen

des Revisionsurtheiles ausgeführt:

... „Es war der Auffassung des Berufungsgerichtes nicht beizupflichten, daß die Kontrahenten des Vertrages vom 27. Dezember 1879 sich im Sinne des Art. 266 H.G.B. zu einem oder mehreren Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung vereinigt hätten. Es mag dahingestellt bleiben, ob es zu dem Wesen einer solchen Vereinigung gehöre, daß jedes der für gemeinschaftliche Rechnung zu betreibenden einzelnen Handelsgeschäfte von den Kontrahenten in der Vereinigungsabrede völlig individualisirt sein müsse. Jedenfalls ist unter die Begriffsbestimmung des Art. 266 eine verabredete Vereinigung zur kontinuierlichen Versendung von Expeditionsgütern, deren Beschaffenheit durch planmäßiges Zusammenwirken der Teilnehmer der Vereinigung nach den Eisenbahntarifen die Realisirung eines Vortheiles durch Verringerung der Transportkosten und mittelbare Beschränkung der Konkurrenz dritter Personen ermöglige, solange diese Ermögligung eines solchen Vortheiles durch die Vereinigung erzielt werden könne, nicht zu subsumieren. Zum Wesen der im Art. 266 H.G.B. geregelten Vereinigungen gehört das nur Gelegentliche und Vorübergehende der Vereinigung zu einzelnen,

wenngleich etwa nicht in der Vereinigungsabrede völlig individualisierter Spekulationsgeschäften im Gegensatz zur Teilnahme an einem (wenn auch in bestimmter Richtung sich bewegenden) dauernden Gewerbebetriebe. Ein solcher Gegensatz ist bei dem durch den Vertrag vom 27. Dezember 1879 konstituierten Rechtsverhältnisse nicht erfindlich. Dagegen enthält letzteres Rechtsverhältnis alle Momente, welche (bei Berücksichtigung der Stellung des Abschn. 3 N. L. R. I. 17 im Systeme dieses Gesetzbuches, sowie nach dem Inbegriffe der Bestimmungen dieses Gesetzesabschnittes und der mit jener systematischen Stellung und den sonstigen Bestimmungen zu verknüpfenden und auszulegenden Definition des §. 269 a. a. O.) für eine durch Vertrag entstandene Gesellschaft im Sinne jenes Gesetzesabschnittes charakteristisch sind. Nach dem oben mitgetheilten Inhalte des Vertrages vom 27. Dezember 1879 hat durch denselben eine vorläufig geschlossene, auch später nur durch vertragmäßige Willenseinigung zu erweiternde Zahl von Personen sich im Vertrauen auf die Individualität der Teilnehmer vergesellschaftet, um (durch Zusammenwirken in Handlungen und Unterlassungen unter Anwendung von Vermögenswerten) als Endzweck der Vereinigung ein für alle Teilnehmer gleichartiges, privatrechtliches Vermögensinteresse derselben zu fördern. Es ist ferner bei der durch jenen Vertrag entstandenen Gemeinschaft kein weiteres derselben wesentliches Moment erfindlich, durch welches dieselbe einer durch Reichsgesetze und Landesgesetze spezifisch normierten, der Geltung der Normen des Abschn. 3 N. L. R. I. 17 entrückten Gattung von Gemeinschaften angehörte. Namentlich wäre es verfehlt daraus, daß in dem Vertrage die Formen, in welchen sich der im Gesellschaftsverhältnisse maßgebende Wille der Gesellschafter vermittelt, und die Vertretung derselben ähnlich geregelt sind, wie solche das Gesetz in korporativen Verbänden normiert, den Schluß zu ziehen, daß nicht eine Gesellschaft im oben gekennzeichneten Sinne, sondern eine erlaubte Privatgesellschaft im Sinne N. L. R. II. 6 vorliege. Der zweite Theil letzteren Gesetzbuches normiert die Rechtsverhältnisse innerhalb der Institutionen der Familie, der geschichtlich gegebenen Stände und bestimmter fortdauernd eigenartiger Gliederungen der bürgerlichen Gesellschaft, im Leben der Gemeinden und Korporationen einschließlich der kirchlichen Gemeinschaft, endlich in denjenigen Verhältnissen, in denen der Staat als solcher in Rechtsverhältnisse tritt und sein Recht bethätigt. Die Stellung des Tit. 6 in diesem Teile

und der Inhalt der §§. 1—21 jenes Titels zeigen schlagend an, daß der Endzweck, d. h. der für das Wesen der Gesellschaft entscheidende Hauptzweck, einer erlaubten Privatgesellschaft im Sinne jenes Tit. 6 nicht die Beförderung des privatrechtlichen Vermögensinteresse der Gesellschaftsmitglieder als solcher sein kann, sondern die Förderung eines anderweiten objektiven Zweckes durch Personenvereinigung von Staatsangehörigen, bei welchem etwaige Vermögensinteressen der Mitglieder nur nebenher in Betracht kommen. Besonders anzeigend ist auch die Gesetzesbezeichnung als erlaubte Privatgesellschaft. Nur bei einem Endzwecke der vorgefennzeichneten Art wird der Gesichtspunkt der Übereinstimmung oder der Unverträglichkeit mit dem öffentlichen Wohle geeigneten Falls die Organe des Staates zu der Prüfung führen, ob eine Personenvereinigung zur Förderung desselben zu dulden, also konfludent zu erlauben oder für unerlaubt zu erklären und deswegen zu untersagen bezw. aufzuheben sei.

Besteht hiernach zwischen den Kontrahenten des Vertrages vom 27. Dezember 1879 ein Gesellschaftsvertrag im Sinne Abschn. 3 N. L. R. I. 17 und haben sich (wie solches oben klargestellt worden), die einzelnen Gesellschafter vertragsmäßig anheischig gemacht, sich von dieser Gesellschaft durch Bethätigung ihrer eigenen Entschliebung nicht zu lösen, so fragt es sich, ob diese Verpflichtung für die einzelnen Gesellschafter nach dem sonstigen Inhalte des Vertrages verpflichtend oder in Gemäßheit des §. 289 N. L. R. I. 17 unverbindlich ist.

Letztere Gesetzesstelle lautet:

„Eine Verpflichtung, wodurch sich jemand zur Fortsetzung einer Gesellschaft für beständig oder auf eine ganz unbestimmte Zeit anheischig macht, ist sowohl für den Kontrahenten, als für dessen Erben unverbindlich.“

Diese Bestimmung bildet (wie sich namentlich aus den Materialien des Allgemeinen Landrechtes klar ergibt) den Gegensatz zum §. 270 desselben Titels. Im Anschluß an den §. 269, welcher verordnet:

„In der Regel steht einem jeden Mitgliede frei, die Gesellschaft nach Gutbefinden zu verlassen,“

sagt der §. 270:

„Ist aber der Vertrag auf gewisse Jahre oder zur Ausführung eines gewissen bestimmten Geschäftes geschlossen worden, so muß der Ablauf der Jahre oder das Ende des Geschäftes abgewartet werden.“

Durch den Gegenfaß gegen letztere Bestimmung gewinnen die Worte „für beständig oder auf eine ganz unbestimmte Zeit“ im §. 289 den Sinn:

„für beständig oder auf einen, weder durch Angabe eines rechnungsmäßig bestimmten Zeitpunktes unmittelbar, noch durch Beziehung auf die Ausführung eines gewissen bestimmten Geschäftes relativ, indessen fest begrenzten Zeitraumes.“

Es ist nun durchaus zutreffend, wenn in dem Berufungsurteile bei der eventuellen Begründung ausgeführt wird, daß die Dauer des durch den Vertrag vom 27. Dezember 1879 kontrahierten Rechtsverhältnisses der Kontrahenten weder auf einen rechnungsmäßig bestimmten Zeitraum, noch durch Beziehung auf die Ausführung eines gewissen bestimmten Geschäftes begrenzt sei, daß also die einzelnen Kontrahenten, wenn sie sich des Rechtes begeben hätten, aus dem Gesellschaftsverhältnisse, solange dasselbe dauern möge, auszutreten, im Sinne des §. 289 a. a. O. ihre Willensfreiheit in unfittlicher und deswegen für sie unverbindlicher Weise zum Zwecke der Verfolgung eines nur privatvermögensrechtlichen Zweckes mittels Bergesellschaftung in Fesseln geschlagen hätten.

Ist diese Preisgebung ihrer Willensfreiheit durch die einzelnen Kontrahenten des Vertrages vom 27. Dezember 1879 unverbindlich, so treten in Bezug auf ihr Recht zum Austritte aus der Gesellschaft die regelmäßigen Normen der §§. 269, 291—293 A.L.R. I. 17 in Anwendung.

Unter Berücksichtigung der konkreten Umstände hat das Berufungsgericht mit vollem Rechte angenommen, daß der Austritt der Beklagten mit dem Jahreschlusse 1881 nach einer drei Monate vorher erfolgten Ankündigung gerechtfertigt sei.“ . . .